

trüftet mit der Belohnung im Himmel, weil der Vater ihnen nach seinem Wohlgefallen das Reich verliehen hatte (Luc. 12, 32), das Reich, welches nicht von dieser Welt ist, seine Mitglieder aus dieser Welt hinwegnimmt, um sie dem Himmel zuzuführen. Das Erbe der Apostel hat aber die Kirche angetreten; ihr hat der Vater das Reich verliehen. Die in ihr vereinigten Auserwählten Gottes sind die „Heiligen“, die zum ewigen Leben berufen sind. Sie bilden ein „auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, einen heiligen Stamm, ein Volk des Eigentums“. Wer nicht glaubt, ist schon gerichtet; wer sich von der kirchlichen Einheit trennt, ist vom Weinstock abgeschnitten und verdorrt. „Einen häretischen Menschen meide nach einer Zurechtweisung, wissend, daß ein solcher verkehrt ist und von sich selbst verurtheilt“ (Tit. 3, 10, 11). Deshalb haben schon die apostolischen Väter (Ignatius, Clemens) vor der Trennung von der Herde vom Bischofe gewarnt. Theophilus, Irenäus, Tertullian schreiben nur der Kirche die Vollmacht zu, die Wahrheit unverfälscht zu verkünden und die Gnaden zu spenden. Haec enim est vitas introitus; omnes autem reliqui fures sunt et latrones (Iron. Adv. Haer. 3, 4, 1). Nach dem Vorgange des hl. Petrus, welcher die Arche Noe's als Typus der Kirche darstellt (1 Petr. 3, 20 f.), betrachteten die Väter die Arche als ein Vorbild der Kirche. Wie zur Zeit der Flut nur die wenigen Gerechten, welche in der Arche Aufnahme fanden, gerettet wurden, so werden auch nur diejenigen, welche sich in das Schiff der Kirche flüchten, vor den Wogen des feindlichen Meeres geschützt und in den Hafen des ewigen Heiles geführt werden. Extra ecclesiam nulla salus, hat der hl. Cyprian zum Schibboleth der katholischen Kirche erhoben und im Revertaustreite sogar gegen Papst Stephanus einseitig aufgefaßt. Der hl. Augustinus verteidigte diesen Satz mit Nachdruck gegen die Donatisten. Gegen diese hat auch eine numidische Synode (Aug. Ep. 141, 5) den Satz aufgestellt: „Wer von dieser katholischen Kirche getrennt ist, wird, so löblich er leben mag, schon durch das Verbrechen allein, daß er von der Kirche geschieden ist, nicht das Leben haben, sondern der Zorn Gottes bleibt auf ihm.“ Ebenso lehrt das athenasiatische Glaubensbekenntniß: „Wer immer selig werden will, der muß vor Allem den katholischen Glauben festhalten. Wer diesen nicht ganz und unversehrt bewahrt, der wird ohne Zweifel in Ewigkeit verloren gehen.“ Das vierte Lateranconcil (1215) lehrt in seinem Glaubensbekenntniß: Una est fidelium universalis Ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur. Innocenz III. schrieb den Waldensern den Glaubensartikel vor: Corde credimus et ore confitemur non Ecclesiam non haereticorum, sed sanctam Romanam, catholicam et apostolicam, extra quam neminem salvari credimus. Dasselbe lehren Eugen IV., das Tridentinum (S. V prooem., S. XIII prooem., S. XIV De extr.

unot. o. 3, S. XXV De delectu cib.) und Pius IV. in der Professio Tridentina. Pius IX. hat in seiner ersten Encyclica (9. Nov. 1846) sowie in einer spätern (9. December 1854; vgl. Syll. prop. 15—18) diese Wahrheit gegenüber dem modernen Indifferentismus nachdrücklich hervorgehoben. Zugleich aber warnt der heilige Vater vor der vorwichtigen Frage über das Loos derjenigen, welche der katholischen Kirche nicht angehören, denn die Menschen dürften nicht die geheimen Rathschlüsse und Urtheile erforschen wollen. Jedenfalls sei aber für sicher anzunehmen, daß diejenigen, welche die wahre Religion nicht kennen, vor Gott mit keiner Schuld behaftet werden, wenn die Unkenntniß unüberwindlich sei. Dieß galt von jeher als Grundsatz der katholischen Kirche. Stets hat sie zwischen den hartnäckig Widerstrebenden und den schuldlos Irrenden unterschieden; jene müssen dem Urtheile des Herrn verfallen, weil sie die Kirche nicht hören; diese aber dürfen bei redlichem Streben nach Wahrheit und Tugend auf die Barmherzigkeit Gottes vertrauen, welcher will, daß alle Menschen selig werden, und keinem, der ihu, was an ihm ist, die Gnade verweigert (Aug. Ep. 43, 1; vgl. De libero arb. 22). Doch ist nicht zu übersehen, daß solchen viele Gnadenmittel und äußere Anregungen, welche in der Gemeinschaft des kirchlichen Lebens gegeben sind, entgehen. Der Satz von der alleinigmachenden Kirche selbst ist zuerst gegen solche, welche zuvor der katholischen Kirche angehört, ihre Lehr- und Einrichtung gesamt hatten, also verschuldet im Irrthum waren und hartnäckig an demselben festhielten, aufgestellt worden. Solchen gegenüber muß aber die Kirche auf ihrem Anspruch beharren, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will. Ja, diese dogmatische Intoleranz ist so sehr mit der Ueberzeugung, die volle und ganze Wahrheit zu besitzen, verbunden, daß selbst die Secten dieselbe für sich in Anspruch nahmen. Die symbolischen Schriften der Protestanten verurtheilen in gleicher Weise alle Andersgläubigen und besonders die Mitglieder der katholischen Kirche. „Wenn sich auch die Gegner den Namen der Kirche anmaßen, so wissen wir doch, daß die Kirche bei denen ist, welche das Evangelium Christi lehren, nicht bei denen, welche schlechte Lehren gegen das Evangelium verteidigen“ (Apol. C. 3, a. 6, p. 133; vgl. Conf. 1, 1. 3. 4, p. 9 sq.; Form. Conc. proom. II, 571. 794). „Denn wer immer außerhalb des Christenthums ist, seien es Heiden oder Lärer oder Juden oder falsche Christen oder Heuchler, wenn sie gleich selbst an den einen wahren Gott glauben und ihn anrufen, wissen dennoch nicht, von welcher Gesinnung er gegen sie sei, und können es nicht wagen, sich eine Schuld und Gnade von Gott zu versprechen. Deshalb bleiben sie in ewigen Zorne und in ewiger Bestammung“ (Catech. maj. II, 47. 56, p. 501. 508; vgl. Melancthon, L. th., De pecc. or. 123; Calv. Inst. 3, 24, 4). Die praktische Toleranz ist mit der dogmatischen Intoleranz verträglich, wenn wie das Concil